

Marktgemeinde Kirchstetten

Verhandlungsschrift Nr. GR/05/2019

über die **Sitzung** des Gemeinderates

am **04. September 2019** um 19:30 Uhr im Gemeindeamt der Marktgemeinde Kirchstetten

Beginn: 19:35 Uhr

Ende: 21:35 Uhr

Die Einladung erfolgte am 29.08.2019 fristgerecht per E-Mail.

Anwesend waren:

Vorsitzender:

Bgm. Paul Horsak

Gemeindevorstand:

Vzbgm. Josef Friedl

GGR Gottfried Gruber

GGR Robert Winter

GGR Margarete Maron

GGR Günter Mündl

Gemeinderat:

GR DDr. Robert Fitzgerald

GR Sigrid Maron

GR Robert Maleschek (ab 21:10)

GR Mag. Marcel Chahrour

GR Ing. Gerhard Waldschütz

GR Reinhard Goldgruber

GR Janus-Fikar Michael

GR Matthias Frühauf

GR Stephan Zack

Schriftführer:

AL Kamil Tichanek, MSc

Entschuldigt abwesend:

GR Johann Mayer

GR Sabine Hutterer

GR Alexandra Weinheber-Janota

GR Johannes Lackner

GR Ing. Patrick Paul

Unentschuldigt abwesend:

Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder zur heutigen Sitzung, stellt die **Beschlussfähigkeit** fest und verweist darauf, dass alle Mandatare im Sinne des § 45 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 rechtzeitig und nachweislich geladen wurden.

(Dringlichkeits-)Antrag

TAGESORDNUNG

- TOP 1 GENEHMIGUNG BZW. ABÄNDERUNG DES SITZUNGSPROTOKOLLS VOM 11.06.2019
 - TOP 2 BERICHT DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES ÜBER DIE ANGESAGTE GEBARUNGSPRÜFUNG VOM 24.06.2019
 - TOP 3 BERICHT DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES ÜBER DIE ANGESAGTE GEBARUNGSPRÜFUNG VOM 26.08.2019
 - TOP 4 GRUNDSATZBESCHLUSS – GRUNDANKAUF BAUFLÄCHE IN DER KG TOTZENBACH
 - TOP 5 BESCHLUSSFASSUNG – GRUNDSÄTZE DER BEWERTUNG FÜR DIE ERSTMALIGE ERFASSUNG UND BEWERTUNG VON VERMÖGEN GEMÄß DER VERORDNUNG DES BUNDESMINISTERS FÜR FINANZEN: VORANSCHLAGS- UND RECHNUNGSABSCHLUSSVERORDNUNG 2015 – VRV 2015
 - TOP 6 BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG FRIEDHOFSANGELEGENHEITEN (URNENGRÄBER)
 - TOP 7 AUFTRAGSVERGABE – ÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES
 - TOP 8 BESCHLUSSFASSUNG – VORHABEN STRAßENBAU 2019 (VERKEHRSLÄCHEN FF KIRCHSTETTEN)
 - TOP 9 BESCHLUSSFASSUNG – ANKAUF ELEKTROFAHRZEUG FÜR DEN WIRTSCHAFTSHOF DER MARKTGEMEINDE KIRCHSTETTEN
 - TOP 10 BESCHLUSSFASSUNG – ANNAHME DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER KOMMUNALKREDIT AUSTRIA AG
 - TOP 11 ANNAHME EINES FÖRDERUNGSVERTRAGES (NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFOND) FÜR WVA BA 10 ERWEITERUNG KIRCHSTETTEN, SICHELBAACH, PALTRAM, WAASEN
 - TOP 12 BESCHLUSSFASSUNG – ÜBEREINKOMMEN ZWISCHEN MARKTGEMEINDE KIRCHSTETTEN UND ASFINAG (GRUNDEINLÖSE: ERWEITERUNG DER RASTPLÄTZE KESSELHOF UND KIRCHSTETTEN)
 - TOP 13 BESCHLUSSFASSUNG – VERTRAG ÜBER DIE PLANUNG, DIE REALISIERUNG, DEN BETRIEB, DIE BETREUUNG UND DIE INSTANDHALTUNG DER BIKE & RIDE ANLAGE NORD IN KIRCHSTETTEN SOWIE DEREN FINANZIERUNG BZW. BEZUSCHUSSUNG
 - TOP 14 BESCHLUSSFASSUNG – NEBENGEBÜHRENORDNUNG DER MARKTGEMEINDE KIRCHSTETTEN
 - TOP 15 NICHT ÖFFENTLICHER TAGESORDNUNGSPUNKT
 - TOP 16 NICHT ÖFFENTLICHER TAGESORDNUNGSPUNKT
 - TOP 17 BERICHTE
 - TOP 18 ANFRAGEN
- ANHANG

TOP 1 Genehmigung bzw. Abänderung des Sitzungsprotokolls vom 11.06.2019

Das Protokoll wurde an alle Gemeinderäte am 09.07.2019 per E-Mail zugestellt. Der korrekte Wortlaut der Anfrage im Protokoll unter dem Tagesordnungspunkt TOP 10 „Anfragen“ wurde korrigiert. Der Vorsitzende stellt fest, dass keine schriftlichen Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

TOP 2 Bericht des Prüfungsausschusses über die angesagte Gebarungsprüfung vom 24.06.2019

Der Bürgermeister berichtet, dass der Prüfungsausschuss am 24.06.2019 eine angesagte Prüfung der laufenden Gebarung durchgeführt hat und übergibt an GR Ing. Waldschütz das Wort. GR Ing. Waldschütz bringt dem Gemeinderat den Bericht über das Ergebnis der Prüfung zur Kenntnis.

Der Bürgermeister spricht GR Ing. Waldschütz sowie dem gesamten Prüfungsausschuss seinen Dank für die geleistete Arbeit aus.

TOP 3 Bericht des Prüfungsausschusses über die angesagte Gebarungsprüfung vom 26.08.2019

Der Bürgermeister berichtet, dass der Prüfungsausschuss am 26.08.2019 eine angesagte Prüfung der laufenden Gebarung durchgeführt hat und übergibt an GR Ing. Waldschütz das Wort. GR Ing. Waldschütz bringt dem Gemeinderat den Bericht über das Ergebnis der Prüfung zur Kenntnis.

Der Bürgermeister spricht GR Ing. Waldschütz sowie dem gesamten Prüfungsausschuss seinen Dank für die geleistete Arbeit aus.

TOP 4 Grundsatzbeschluss – Grundankauf Baufläche in der KG Totzenbach

Der Bürgermeister berichtet, dass für den Neubau des FF-Hauses in Totzenbach ein Grundstück angekauft werden muss. Das GSt. Nr. 298, KG Totzenbach (19755) befindet sich zwischen dem Anwesen Grasl und der Hinterbergstraße. Das neu zu schaffende Grundstück (Teilstück von GSt. Nr. 298) soll ein Ausmaß von 2.006 m² aufweisen. Der Kaufpreis / m² beträgt € 37,00 brutto. In diesem Preis ist die Immobilienertragssteuer des Verkäufers bereits enthalten. Zum Kaufpreis kommen folgende Kosten hinzu: Notar, Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr, Vermessung und Teilung. Die Gesamtkosten des Grundstückserwerbs können somit wie folgt errechnet werden:

Kaufpreis Grundstück	2.006 m ² x € 37,00	€ 74.222,00
Grunderwerbsteuer	3,5% vom Kaufpreis	€ 2.597,77
Eintragungsgebühr	1 % vom Kaufpreis	€ 742,22
Notar	plausible Schätzung	€ 1.000,00
Vermessung & Teilung	plausible Schätzung	€ 1.500,00

Gesamt (plausible Schätzung)..... € 80.061,99

Bei Vorliegen eines entsprechenden Kaufvertrags wird dieser dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

GGR Winter stellt die Anfrage (Wortmeldung), ob die Kosten für den Erwerb des Grundstückes im gesamten Projekt enthalten sind (Kostenteilung zu jeweils einem Drittel zwischen dem Land NÖ, der Gemeinde und der Feuerwehr).

Erläuterungen – Ergänzungen vom Land NÖ: nach der GR-Sitzung wurde eine Auskunft zur Anfrage seitens des Landes NÖ, Abt. Gemeinden (Hr. Almsteuer) eingeholt. Grundsätzlich wird jeglicher Grunderwerb durch das Land NÖ nicht gefördert (Grunderwerbe sind nicht förderbar). Speziell bei einem Neubau eines FF-Hauses sind lediglich die Kosten der Errichtung förderfähig. Wird der Sachverhalt aus der Sicht der Buchhaltung betrachtet, so fließen die Kosten des Grunderwerbs zwar sehr wohl in das gesamte Vorhaben ein, d.h. der Grunderwerb wird unter dem Projekt Neubau FF Totzenbach ausgewiesen, jedoch werden eben diese Kosten nicht bei der Einreichung der Förderung berücksichtigt. Beispiel: betragen die Gesamtkosten der Errichtung bspw. EUR 1,5 Mio., so sind 500K von der Gemeinde, 500K von der Feuerwehr und 500K vom Land NÖ zu tragen. Das Vorhaben wird im Voranschlag bzw. Rechnungsabschluss dennoch mit den Kosten in der Höhe von EUR 1,58 Mio. ausgewiesen, weil die Kosten für den Erwerb des Grundstückes in der Höhe von rund EUR 80K finanztechnisch dem gesamten Vorhaben zuzuweisen sind. Grundsätzlich stellt die Gemeinde den Feuerwehren den Grund zur Verfügung (Eigentum der Gemeinde), daher wird empfohlen, die Kosten für einen Grunderwerb zur Gänze der Gemeinde zuzurechnen.

Konto: 5/1640-0010

VA-Betrag: 0,00

verfügbar: 0,00
(18.08.2019)

Die Bedeckung der außer- und überplanmäßigen Ausgabe erfolgt durch die Abwicklung der Soll-Überschüsse der Vorjahre und durch eine Zuführung vom ordentlichen Haushalt bzw. Entnahme aus der Allgemeinen Investitionsrücklage.

Antrag

Der Gemeinderat möge den **Grunderwerb eines Teilstückes des GSt. Nr. 298** in der KG Totzenbach für den Neubau des FF-Hauses in Totzenbach zu den im Sachverhalt genannten Konditionen zu einem **Gesamtpreis (plausible Schätzung) in der Höhe von € 80.061,99** genehmigen und damit einhergehend die über- und außerplanmäßige Ausgabe i.V.m. der genannten Bedeckung genehmigen. Gleichzeitig möge der Gemeinderat den Gemeinderatsbeschluss vom 08. Mai 2018, TOP 3b dahingehend abändern, so dass dem Neubau des FF Hauses Totzenbach auf dem neu erworbenen Grundstück zugestimmt wird.

Einstimmig angenommen

TOP 5 Beschlussfassung – Grundsätze der Bewertung für die erstmalige Erfassung und Bewertung von Vermögen gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015

Aufgrund der Umstellung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 - VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 (VRV 2015) ist es zweckmäßig für die Eröffnungsbilanz Bewertungskriterien festzulegen.

Grundsätzlich ist jeder Vermögenswert (aktiv- und passivseitig) für sich einzeln zu erfassen und zu bewerten. Für bestimmte Vermögenswerte sieht die VRV 2015 Übergangsbestimmungen (§ 38 und § 39 VRV 2015) vor. Die Ersterfassung von Vermögenswerten ist unter Beachtung verwaltungsökonomischer Prinzipien zu erstellen.

Der vorliegende Sachverhalt ist für die Erstellung des Entwurfs der Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Kirchstetten richtungsweisend und kann bis zur Vorlage der endgültigen Eröffnungsbilanz variieren bzw. angepasst werden. Der Entwurf der Eröffnungsbilanz soll als Basis für die Erstellung des Voranschlags 2020 gelten. Der rechtswirksame Beschluss über die Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Kirchstetten wird zeitgleich mit dem Beschluss des Rechnungsabschlusses 2020 herbeigeführt.

Grundstücke, Grundstückseinrichtung und Infrastruktur

Grundstücke:

Die Erläuterungen zur VRV 2015 enthalten in Bezug auf den § 39 Abs. 3 auch nähere Anmerkungen, wie das Grundstückskasterverfahren im Sinne einer verwaltungsökonomischen Bewertung des Vermögens anzuwenden ist. Die Grundstücke sind in Benützungsarten und allenfalls Nutzungen aus dem Kataster einzuteilen. Ist tatsächlich eine andere Nutzung als die im Grundbuch und Kataster angegebene Nutzung gegeben und eindeutig dokumentiert, so ist diese für die Bewertung heranzuziehen.

Parameter/Grundstückspreise:

Basispreis für Bauflächen € 70,00 (interne plausible Wertfeststellung)
(Kirchstetten, Totzenbach)

Basispreis für Bauflächen € 65,00 (interne plausible Wertfeststellung)
(Doppel, Oberwolfsbach, Paltram, Senning, Sichelbach, Waasen)

Basispreis für landwirtschaftl. Nutzflächen € 5,00 (interne plausible Wertfeststellung)
(alle Katastralgemeinden)

Die Flächen sind zu den Basispreisen für die jeweilige Lage wie folgt zu bewerten (§ 39 Abs. 4 Z. 2 VRV 2015):

- **Baufläche** (Gebäude, Gebäudenebenflächen, Betriebsflächen) zu 100 % des Basispreises für Baufläche,
- **Landwirtschaftliche Nutzflächen** (Äcker, Wiesen oder Weiden, Dauerkulturanlagen oder Erwerbsgärten, verbuschte Fläche) zu 100 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen,
- **Garten** zu 80 % des Basispreises für Bauflächen,
- **Weingarten** zu 200 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen,
- **Alpe** zu 20 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen,
- **Wald** (Krummholzflächen, Forststraßen) zu 50 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen,
- **Gewässer** (Stehende u. Fließende, Gewässerrandflächen, Feuchtgebiete) zu 50 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen,
- **sonstige Benützungsarten** (Straßenverkehrsanlagen, Verkehrsrandflächen, Parkplätze, Abbauflächen, Halden und Deponien, Freizeitflächen, Friedhöfe) zu 20 % des Basispreises für Bauflächen mit Ausnahme von Ödland-, Fels- und Geröllflächen, vegetationsarme Flächen und Gletschern zu 10 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen.

Aus dem Rasterverfahren ergibt sich der beizulegende Zeitwert für das Grundvermögen auf Basis einer verlässlichen Schätzung. Es muss in Betracht gezogen werden, dass durch das Rasterverfahren kein Referenzwert für den Verkauf der Grundstücke widerspiegelt wird.

Öffentliches Gut:

Das Öffentliche Gut wurde mit dem Wert € 1,00/m² als Fixbetrag bewertet.

Im Sinne der Verwaltungsökonomie empfiehlt das Land NÖ auf Basispreise für landwirtschaftliche Nutzflächen abzustellen und das Öffentliche Gut mit 20% des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen zu bewerten.

Wasser- und Abwasserbauten und –anlagen

Die Aufnahme von Wasser- und Kanalbauten und -anlagen erfolgt anhand der Kosten- und Leistungsrechnung für die Gebührenkalkulation des Landes NÖ (Abteilung Siedlungswasserwirtschaft). Die Drucksteigerungsanlage Fuchsberg und der Hochbehälter Gstockert sind in der Kosten- und Leistungsrechnung enthalten

Gebäude und Bauten

Die Gebäudebewertung erfolgt grundsätzlich auf Basis eines vorhandenen Gutachtens für die Versicherungspolizzen (Neuwertgutachten). Für Gebäude, wo direkte Anschaffungskosten vorhanden bzw. verlässlich ermittelbar sind, werden diese für die Bewertung herangezogen.

Volksschule:

Bei der Volksschule wird auf Basis einer Klassifizierung ein sogenanntes „Finanzierungsleasing“ angenommen, da die wesentlichen Risiken und Ertragschancen beim Leasingnehmer liegen.

Nach einer kurzen Diskussion i.V.m. einigen Erläuterungen zwischen GGR Winter, AL Tichanek und der fachlichen Spezialistin Frau Elisa Holzapfel (Zuhörer) wird die Klassifizierung bei der Leasinggesellschaft nochmalig hinterfragt werden.

Erläuterungen – Ergänzungen: *nach der GR-Sitzung wurde die zuständige Ansprechperson bei der Kommunalleasing GmbH (Frau Andrea Kocer) gebeten, der Marktgemeinde Kirchstetten eine schriftliche Bestätigung zum Leasingengagement auszustellen, um die Klassifizierung ordnungsgemäß vorzunehmen. Die Kommunalleasing GmbH hat folgendes bestätigt:*

Bei dem Leasingengagement der Marktgemeinde Kirchstetten (Objektbeschreibung: Sanierung Volksschule) handelt es sich um ein Restwertleasing, explizit Teilamortisation mit einem kalkulierten Restwert am Mietende = Ende des Kündigungsverzichtes 31.05.2031. Der wirtschaftliche Eigentümer (Aktivierung bei der Kommunalleasing GmbH) ist die Kommunalleasing GmbH. Seitens der Marktgemeinde Kirchstetten sind Zahlungen betreffend das gegenständliche Leasingengagement als Aufwendungen zu führen.

Basierend auf dieser Bestätigung wird das Volksschulgebäude mit dem Wert null bewertet und die jährlichen Zahlungen als laufender Aufwand verbucht. Eine Aktivierung als Vermögenswert erfolgt voraussichtlich am 31.05.2031.

FF Kirchstetten-Markt:

Das Gebäude wird entsprechend den tatsächlichen Baukosten auf Basis der Fertigstellung im Jahr 2019 erfasst.

Kindergarten Jasminstraße 1:

Da die aktivierungspflichtigen Kosten der Generalsanierung den Restbuchwert des bestehenden Gebäudes übersteigen, wird der neue Buchwert (= Buchwert altes Gebäude plus Kosten Generalsanierung) auf die neue Nutzungsdauer von 50 Jahren abgeschrieben.

Kapellen:

Die Gebäudebewertung erfolgt grundsätzlich auf Basis eines vorhandenen Gutachtens für die Versicherungspolizzen (Neuwertgutachten). Im Falle einer Generalsanierung werden die aktivierungspflichtigen Kosten auf die neue Nutzungsdauer von 100 Jahren abgeschrieben.

Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Maschinen und Fahrzeuge

Die Bewertung der Einrichtung erfolgt als zusammengefasste Sachanlage mit der Jahresinvestitionssumme auf Basis der Buchungszeilen ab dem Jahr 2009, da Anschaffungen vor dem Jahr 2009 in der Eröffnungsbilanz bereits voll auf den Wert Null abgeschrieben sind. Eine tiefere Gliederung erfolgt nur in denjenigen Fällen, wo eine verwaltungsökonomische Unterteilung sinnvoll ist und die Bewertung ohne enormen Aufwand erfolgen kann.

Im Sinne der vollständigen Erfassung und des Ausweises von noch in Nutzung stehendem Vermögen mit dem Wert Null lt. § 24 Abs. 6 VRV 2015 müssten auch alle Vermögensgüter mit dem Wert Null erfasst werden. Hier stellt sich die Frage der „Verwaltungsökonomie“. Alle Datensätze, welche in das Rechnungswesen eingegeben werden, müssen in Folge auch gepflegt werden und bei tatsächlichem Ausscheiden ausgebucht werden. Es wurde daher folgende Vorgehensweise gewählt: Eine wertmäßige Erfassung als Sachgesamtheit und Bewertung des Altbestands mit Null.

Werkzeuge werden mit den Jahresinvestitionskosten aufgenommen. Maschinen werden, sofern vorhanden, mit den direkten Anschaffungskosten aufgenommen. Sämtliche Fahrzeuge werden mit den direkten Anschaffungskosten erfasst.

Da die Gemeinde über die Fahrzeuge und Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehren nicht verfügen kann, ist sie nicht wirtschaftlicher Eigentümer (vgl. § 19 Abs. 2 VRV). Daher wurden diese nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen.

Sonderanlagen

Straßenbeleuchtung: Erfassung erfolgt auf Basis der Jahresinvestitionssummen.

Verkehrszeichen: Erfassung erfolgt mit den Jahresinvestitionssummen.

E-Tankstelle: Erfassung mit dem Wert Null, da in den Sanierungskosten Amtsgebäude enthalten.

Kulturgüter

Die Erfassung kann durch die Informationen des Bundesdenkmalamtes und der Feststellung, ob die Gemeinde wirtschaftlicher Eigentümer ist oder nicht, erfolgen. Das Kriegerdenkmal sowie Marterl stehen im Gemeindeeigentum, allerdings sind hierfür keine direkten Anschaffungskosten vorhanden. Sie werden daher in der Anlage 6h „Liste der nicht bewerteten Kulturgüter“ erfasst.

Vermögen – Veräußerbar

Seitens der Marktgemeinde Kirchstetten werden folgende Vermögensgüter als veräußerbar definiert:

- Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Maschinen
- Fahrzeuge
- Grundvermögen: unbebaute Grundstücke (Bauflächen), die nicht öffentliches Gut sind und als „zur Veräußerung gehaltene Grundstücke“ klassifiziert werden können

Individuelle Nutzungsdauer

Gemäß § 19 Abs. 10 VRV 2015 sind, wenn sich aus den tatsächlichen Gegebenheiten der Sachanlage eine andere voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer als die Nutzungsdauer in Anlage 7 ergibt, diese heranzuziehen und zu begründen.

Typ	ND lt. VRV 2015 / Anlage 7	Individuelle ND
k5 Finanz	wirtsch. Nutzung	10 Jahre
LED Straßenbeleuchtung	wirtsch. Nutzung	20 Jahre
Flächenwidmungsplan	wirtsch. Nutzung	10 Jahre
Baumkataster	wirtsch. Nutzung	10 Jahre
Leitungskataster	wirtsch. Nutzung	25 Jahre
Kapellen (Gebäude)	50 Jahre	100 Jahre

Antrag

Der Gemeinderat möge die richtungsweisenden **Grundsätze der Bewertung** für die **Erstellung des Entwurfs der Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Kirchstetten** gemäß dem vorliegenden Sachverhalt beschließen.

Einstimmig angenommen

TOP 6 Beratung und Beschlussfassung Friedhofsangelegenheiten (Urnengräber)

Urnenanlage – Fundament:

Der Bürgermeister berichtet, dass über die Errichtung eines Fundaments für die Urnenanlage und die Neuerrichtung des Vorplatzes am Friedhof Kirchstetten in der Sitzung des Straßen-, Wege-, Energie- und Friedhofsausschusses am 31.07.2019 beraten wurde. Für die entsprechenden Tätigkeiten liegen folgende Angebote vor:

Fa. Ing. Franz Kickinger, 3071 Böheimkirchen € 5.344,92 brutto
Baumeister Steinberger, 3052 Innermanzing keine Angebotslegung vor Oktober 2019
Fa. Szabo Josef GesmbH, 3041 Grabensee € 3.360,79 brutto

Die Mitglieder des Ausschusses empfehlen die Vergabe an den Best- und Billigstbieter.

Konto: 5/8170-0100 **VA-Betrag:** 20.000,00 **verfügbar:** 20.000,00
(14.08.2019)

Die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgt durch eine dementsprechend höhere Entnahme aus der Allgemeinen Investitionsrücklage.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Auftrag für die **Errichtung eines Fundaments für die Urnenanlage und die Neuerrichtung des Vorplatzes** am Friedhof Kirchstetten an die Fa. Szabo Josef GesmbH, 3041 Grabensee zum angebotenen Preis in der Höhe von € **3.360,79 brutto** vergeben und damit einhergehend die überplanmäßige Ausgabe i.V.m. der genannten Bedeckung genehmigen.

Einstimmig angenommen

Urnenanlage:

Der Bürgermeister berichtet, dass über die Errichtung der Urnenanlage am Friedhof Kirchstetten in der Sitzung des Straßen-, Wege-, Energie- und Friedhofausschusses am 31.07.2019 beraten wurde. Für die Errichtung liegen folgende Angebote vor:

Fa. Steinmetzmeisterbetrieb Trinkl GesmbH, 3452 Diendorf € 26.572,00 brutto
Fa. LTD Spannbeton, 1100 Wien € 19.154,49 brutto

Die Mitglieder des Ausschusses empfehlen die Vergabe an die Fa. LTD Spannbeton.

Konto: 5/8170-0100 **VA-Betrag:** 20.000,00 **verfügbar:** 20.000,00
(14.08.2019)

Die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgt durch eine dementsprechend höhere Entnahme aus der Allgemeinen Investitionsrücklage.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Auftrag für die Errichtung der Urnenanlage am Friedhof Kirchstetten an die Fa. LTD Spannbeton, 1100 Wien zum angebotenen Preis in der Höhe von € **19.154,49 brutto** vergeben und damit einhergehend die überplanmäßige Ausgabe i.V.m. der genannten Bedeckung genehmigen.

Einstimmig angenommen

TOP 7 Auftragsvergabe – Änderung des Flächenwidmungsplanes

Der Bürgermeister berichtet, dass im Zuge der geplanten Abänderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes rund 27 Änderungen des Flächenwidmungsplanes und rund 35 Änderungen des Bebauungsplanes geplant sind. Für die Abänderung liegt folgendes Honorarangebot des Herrn DI Josef Hameter / Konsulent für Raumplanung und Raumordnung, 2540 Bad Vöslau vor:

Honorar inkl. Nebenkosten**€ 13.140,00 brutto***(Bestandsaufnahme, Änderungsentwurf, Betreuung, Endfertigung)*

Konto: 1/0310-7280 **VA-Betrag:** 3.000,00 **verfügbar:** 1.092,00
(18.08.2019)

Die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgt durch eine dementsprechende Reduktion der veranschlagten Höhe der Zuführung zur Allgemeinen Investitionsrücklage.

Antrag

Der Gemeinderat möge die im Sachverhalt genannten Leistungen im Zuge der geplanten Abänderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes an **Herrn DI Josef Hameter** / Konsulent für Raumplanung und Raumordnung, 2540 Bad Vöslau zu einem **Honorar in der Höhe von € 13.140,00 brutto** vergeben und damit einhergehend die überplanmäßige Ausgabe i.V.m. der genannten Bedeckung genehmigen.

Einstimmig angenommen**TOP 8 Beschlussfassung – Vorhaben Straßenbau 2019 (Verkehrsflächen FF Kirchstetten)**

Der Bürgermeister berichtet, dass die FF Kirchstetten um zusätzliche Unterstützung für die Errichtung der öffentlichen Verkehrsflächen beim FF-Haus Kirchstetten mit einem Schreiben vom 28. Mai 2019 ersucht hat. Der genaue Sachverhalt wurde in der Sitzung der Fraktionsobleute am 11. Juli 2019 behandelt. Nachdem sich bei dieser Verkehrsfläche, die unter anderem auch für öffentliche Veranstaltungen genutzt wird, um öffentliches Gut handelt, kann die Errichtung unter dem Vorhaben im außerordentlichen Haushalt „Gemeindestraßen“ realisiert werden. Für die Asphaltierungsarbeiten liegt ein Angebot der Fa. Held & Francke vor:

Außenanlagen FF Haus Kirchstetten **€ 53.473,87 brutto**

Konto: 5/6120-0020 **VA-Betrag:** 194.600,00 **verfügbar:** 187.116,25
(19.08.2019)

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss des Gemeinderats vom 09.11.2017, TOP 9 „Auftragsvergabe – FF-Kirchstetten Markt – Außenanlagen“ dahingehend abändern, so dass die **Arbeiten für die Asphaltierung der öffentlichen Verkehrsflächen für das FF-Haus in Kirchstetten** an die Fa. Held & Francke, 3382 Loosdorf zu einem angebotenen Preis in der Höhe von **€ 53.473,87 brutto** vergeben werden. Alle anderen Arbeiten, beispielsweise Nebenanlagen, Parkplatzerrichtung, u.Ä. werden von der FF Kirchstetten auf eigene Kosten und Rechnung getragen.

Einstimmig angenommen**TOP 9 Beschlussfassung – Ankauf Elektrofahrzeug für den Wirtschaftshof der Marktgemeinde Kirchstetten**

Der Vizebürgermeister berichtet, dass in Hinblick auf den geplanten Ankauf eines E-Fahrzeuges für den Wirtschaftshof der Marktgemeinde Kirchstetten mehrere (Beratungs-) Gespräche mit anderen Wirtschaftshöfen stattgefunden haben. Nach den Gesprächen erfolgte eine Ausschreibung für das

Kirchstetten vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds, 3109 St. Pölten die Zusicherung für die Förderungsmittel aus dem Wasserwirtschaftsfonds.

Der Bürgermeister bringt dem Gemeindevorstand den Inhalt der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds, 3109 St. Pölten vom 12.06.2019, WA4-WWF-10306010/2 über die Gewährung von nicht rückzahlbaren Förderungsmittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds im Ausmaß von € 40.000,00 vollinhaltlich als **Beilage A02** zur Kenntnis.

Die zugesicherten Förderungsmittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds werden bei Nachweis des entsprechenden Baufortschrittes, höchstens jedoch in den nachfolgenden Jahresquoten ausbezahlt:

2019: € 20.000,00

2020: € 20.000,00

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorbehaltlose Annahme der **Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds** vom 23. Mai 2019, WA4-WWF-10306010/2, für den Bau der Wasserversorgungsanlage Kirchstetten, Bauabschnitt 10 genehmigen.

Einstimmig angenommen

TOP 12 Beschlussfassung – Übereinkommen zwischen Marktgemeinde Kirchstetten und ASFINAG (Grundeinlöse: Erweiterung der Rastplätze Kesselhof und Kirchstetten)

Der Bürgermeister berichtet, dass für die Erweiterung der Rastplätze Kesselhof und Kirchstetten ein Übereinkommen zwischen der Marktgemeinde Kirchstetten und der ASFINAG abgeschlossen werden muss. Gegenstand des Übereinkommens ist die Grundeinlöse für den Bau der Erweiterung der Rastplätze.

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den Entwurf vollinhaltlich als **Beilage A03** zur Kenntnis.

Antrag

Der Gemeinderat möge dem Übereinkommen zwischen der Marktgemeinde Kirchstetten und der ASFINAG über die **Grundeinlöse für den Bau der Erweiterung der Rastplätze Kesselhof und Kirchstetten** in Form und Ausstattung der beigelegten Ausfertigung (**Beilage A03**) zustimmen.

Einstimmig angenommen

TOP 13 Beschlussfassung – Vertrag über die Planung, die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung der Bike & Ride Anlage Nord in Kirchstetten sowie deren Finanzierung bzw. Bezuschussung

Der Bürgermeister berichtet, dass für die **Planung, die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung der Bike & Ride-Anlage Nord** in Kirchstetten sowie deren Finanzierung bzw. Bezuschussung ein Vertrag zwischen der ÖBB-Infrastruktur AG und der Marktgemeinde Kirchstetten abgeschlossen werden muss.

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den Entwurf vollinhaltlich als **Beilage A04** zur Kenntnis.

Antrag

Der Gemeinderat möge dem Vertrag zwischen den Vertragspartnern ÖBB-Infrastruktur AG und Marktgemeinde Kirchstetten über **die Planung, die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung der Bike & Ride-Anlage Nord in Kirchstetten** sowie deren Finanzierung bzw. Bezuschussung in Form und Ausstattung der beigelegten Ausfertigung (**Beilage A04**) zustimmen.

Einstimmig angenommen

TOP 14 Beschlussfassung – Nebengebührenordnung der Marktgemeinde Kirchstetten

Der Bürgermeister berichtet, dass in der Sitzung des Personalarbeitskreises am 30. Juli 2019 folgende Neuerungen der Nebengebührenordnung der Marktgemeinde Kirchstetten behandelt worden sind:

§ 9 Ziffer 2: Leistungszulage

- Dem Bauhofvorarbeiter gebührt eine monatliche Zulage im Ausmaß von 6% seines jeweiligen Gehaltes.
- Dem Bauhofvorarbeiter-Stellvertreter gebührt eine monatliche Zulage im Ausmaß von 3% seines jeweiligen Gehaltes.
- Der Brandschutzbeauftragte der Marktgemeinde Kirchstetten erhält eine monatliche Leistungszulage im Sinne einer Sonderzulage gemäß § 47 GBDO in Höhe von € 40,00 brutto.

Die neue Nebengebührenordnung ersetzt die Nebengebührenordnung vom 28.06.2018. Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat die Nebengebührenordnung vollinhaltlich als **Beilage A05** zur Kenntnis.

Antrag

Der Gemeinderat möge die **Verordnung**, mit der die **Nebengebühren für die Bediensteten der Marktgemeinde Kirchstetten** festgesetzt und erlassen werden, gemäß **Beilage A05** genehmigen. Die Nebengebührenordnung tritt mit dem den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft. Mit Inkrafttreten der Nebengebührenordnung treten alle bisherigen auf Nebengebühren bezogene Beschlüsse des Gemeinderates der Marktgemeinde Kirchstetten außer Kraft.

Einstimmig angenommen

TOP 15 Nicht Öffentlicher Tagesordnungspunkt

Da es sich bei diesem Tagespunkt um einen nicht öffentlichen Tagesordnungspunkt handelt, wird das Protokoll gesondert abgelegt.

TOP 16 Nicht Öffentlicher Tagesordnungspunkt

Da es sich bei diesem Tagespunkt um einen nicht öffentlichen Tagesordnungspunkt handelt, wird das Protokoll gesondert abgelegt.

TOP 17 Berichte

- a. Der Bürgermeister berichtet über die Fertigstellung und Eröffnung des Kindergartens in der Jasminstraße und spricht GGR Mündl und dem gesamten Team des Ausschusses Dank für den Einsatz.
- b. Der Bürgermeister berichtet über den aktuellen Stand beim Bau der Wasserleitung in der KG Doppel.
- c. Der Vizebürgermeister berichtet über die Gespräche mit dem Landwirt Stolzlederer bzgl. der Problematik mit dem Biber in der KG Sichelbach.
- d. Der Vizebürgermeister berichtet über die Aktion der eNu „Energie-Checker“.
- e. Der Bürgermeister berichtet über die automatische Vertragsverlängerung mit dem Maschinenring für den Winterdienst 2019/2020 und der preislichen Indexanpassung.
- f. Der Bürgermeister berichtet, dass die geplante Gemeindevorstandssitzung am 27.11.2019 um eine Woche auf den 4.12.2019 und damit einhergehend die geplante Gemeinderatssitzung am 5.12.2019 um eine Woche auf den 12.12.2019 verschoben werden muss. Grund: Voranschlag 2020 i.V.m. der VRV 2015
- g. Der Vizebürgermeister berichtet über eine großangelegte Stabsrahmenübung am 22.11.2019 in den Gemeindegebieten Böheimkirchen und Kirchstetten. Dabei sind von den betreffenden Gemeinden Einsatzstäbe zu bilden. Eine Vorbesprechung findet am 18.09.2019 in der Bereichsalarmzentrale St. Pölten statt, wobei die Gemeinde Kirchstetten über Auftrag der BH St. Pölten sechs Personen zu entsenden hat.
- h. Der Vizebürgermeister berichtet über die arbeitsintensive Zeit in Bezug auf den Grunderwerb für den Neubau des FF-Hauses in Totzenbach und die damit verbundenen schwierigen Verhandlungen mit der Verkäuferseite. Der Bürgermeister hat ausgezeichnete Arbeit geleistet! Daher sprechen der Vizebürgermeister und die Mitglieder des Gemeinderates ihren Dank aus!

TOP 18 Anfragen

GR Frühauf stellt folgende Anfragen:

- Wie ist der Sachverhalt in Bezug auf die Problematik mit dem Zugang zur Rosalienquelle? Nach Auskunft einiger Bürger/Innen hat die Familie Hofmacher die Beschilderung und die Bank entfernt. Der Bürgermeister erläutert den Sachverhalt.

- Im Festsaal gab es vor dem Umbau eine Sitzmöglichkeit für 176 Personen. Aktuell sind 120 Sitze (i.w.S. Sessel) vorhanden. Werden noch weitere Sessel angekauft, um wieder die gleiche Anzahl an Personen unterbringen zu können? Der Bürgermeister berichtet, dass die alten Sessel in Totzenbach deponiert sind und jederzeit zur Verfügung stehen.

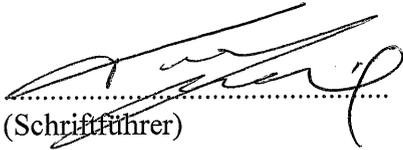
- Ist die Entlastungsrinne in Waasen 35 bereits in Arbeit? Der Bürgermeister bestätigt die bereits begonnenen Arbeiten.

GGR Winter stellt die Anfrage, die Beilagen zum GR-Protokoll zukünftig vorab der Sitzung den Mitgliedern des Gemeinderats elektronisch zur Verfügung zu stellen.

GGR Winter stellt die Anfrage, Soda-Stream für die Gemeinde anzukaufen, um die Anzahl der Plastikflaschen (Mineral) aus ökonomischen und wirtschaftlichen Gründen zu verringern.

Der Bürgermeister bedankt sich bei allen Anwesenden für die Teilnahme und beendet die Sitzung um 21:35 Uhr.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 31.10.2019 genehmigt.


(Schriftführer)


(Bürgermeister)









Marlene Maron
Gisela G.